
Pflichtenheft für Culinarium Gitzifleisch

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Der Trägerverein Culinarium bildet zusammen mit dem Verein Ziegenfreunde den Programminhaber für Culinarium Gitzifleisch.

Art. 2 Geographisches Gebiet für die Aufzucht

Gemäss Gebietsdefinition von Culinarium Ostschweiz.

2. Abschnitt: Beschreibung des Erzeugnisses

Art. 3 Beschreibung

Das Gitzifleisch ist leicht rosa in der Fleischfarbe.

3. Abschnitt: Beschreibung der Herstellungsmethode

Art. 4 Gitzi

Jedes Gitzi muss mit einer TVD Marke den Betrieb verlassen

Gesundheit: vital, robust, widerstandsfähig,

Herkunftsbetrieb frei von Pseudotuberkulose

Art. 5 Aufzucht

Die Aufzucht erfolgt in Ställen, die die Tierschutzverordnung erfüllen.

Es dürfen nicht mehr als 35 Gitzi pro Bucht gehalten werden.

Gitzi dürfen maximal bis zu einem Alter von 10 Tagen von Fremdbetrieben zugekauft werden.

Das lebende Gitzi wird auf dem Aufzuchtbetrieb durch den Betreuer laufend überprüft. Kranke oder schwache Tiere werden tiergerecht behandelt. Unmittelbar vor der Schlachtung wird eine amtliche Lebetierkontrolle gemacht und nur bei absoluter Gesundheit zur Schlachtung freigegeben.

Art. 6 Fütterung

Die Fütterung erfolgt ausschliesslich mit Milch. (Roh- oder Pulvermilch)

Raufutter muss gemäss Tierschutzverordnung zur freien Verfügung vorgelegt werden.

Die Zugabe von Wachstumsförderer ist nicht erlaubt.

Art. 7 Schlachtung / Zerlegung

Die Schlachtung erfolgt in einem Schweizer Schlachthof, welcher die Tiere unter Einhaltung der veterinärischen, tierschützerischen und hygienischen Vorschriften tötet und verarbeitet.

Der Schlachthof stellt die Rückverfolgung der Schlachtkörper bis zum Bauernhof sicher und dokumentiert diese.

Die Gitzi dürfen nicht vor dem 45. Lebenstag geschlachtet werden.

Das Gitzi sollte ein ideales Schlachtgewicht von 7-12 kg aufweisen. Gewicht zur Schlachtung bestimmt Verein und Abnehmer.

Der Schlachtkörper muss eine gute Fleischqualität vorweisen.

4. Abschnitt: Kontrolle, Kennzeichnung, Marketing und Abgaben

Art. 8 Kontrolle

Die Einhaltung der Vorgaben dieses Pflichtenheftes ist mit den Programminhabern abzusprechen. Der Programminhaber behält sich das Recht vor, auf den entsprechenden Betrieben Kontrollen durchzuführen. Der Herkunftsbetrieb wie der Aufzuchtbetrieb muss die Vereinbarung einhalten und unterschreiben.

Art. 9 Marketing

Neue Marketingmassnahmen sind vorgängig durch die Programminhaber freizugeben.

Art. 10 Abgaben

Die Programminhaber können nach einer Startphase von den Aufzuchtbetrieben und allfälligen Vermarktungsbetrieben eine Marketingabgabe erheben.

Art. 11 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Dieses Pflichtenheft wurde durch die Programminhaber am 1.1.2011 erstellt. Die Inkraftsetzung dieses Pflichtenheftes erfolgt mit der Unterzeichnung des Vertrags für Aufzucht- und Vermarktungsbetriebe.

Die aktuellste Version dieses Pflichtenheftes ist unter www.ziegenfreunde.ch aufgeschaltet.

Freigegebene Aufzuchtbetriebe von Gitzifleisch (Gitzipool):

Verein Ziegenfreunde, Geschäftsstelle

Freigegebene Herkunftsbetriebe:

Baumgartner Sven	Simmi 910	9473 Gams
Bollhalder Andreas	Hinter Klostobel	9657 Unterwasser
Brändle Reto	Bühlen 531	9621 Oberhelfenschwil
Brändli Georg	Dorfblick	9614 Libigen
Büchel Silvan	Leuestrasse 7	9464 Rüthi
Büsser Markus	Uhwilerstr. 10	8508 Homburg
Eggenberger Andreas	Oberer Steinagger	9472 Grabserberg
Eggenberger Friedrich	Äckern	9450 Altstätten
Egli Daniel	Äggerli 1	9467 Frümisen
Eugster Peter	Gehrenhof	9450 Lüchingen
Fässler Andreas	Hard 30	9463 Oberriet
Fitze Niklaus und Sandra	Obere Hofbergstrasse 32	9500 Wil
Friedauer Peter	Rietstrasse 459	9453 Eichberg
Gantenbein Mathäus	Graben	9472 Grabserberg
Gerber Marc	Kaltenbrunnen 32	9216 Heldswil
Haffa Daniel	Oberandwil 8	8586 Andwil
Hagmann Bruno	Burgberg 22	9468 Sax
Hangartner Marcel	Schulweg 11	9450 Lüchingen
Hässig Andreas	Füberg	9621 Oberhelfenschwil
Heeb Markus	Leuestrasse 21	9464 Rüthi
Heeb Martin	Gaditsch 18	9468 Sax
Huser Christian	Gubel	9656 Alt St. Johann
John Meinrad	Hürlisgasse 1	8887 Mels
Klee Josef jun.	Kleestrasse 14	9442 Berneck
Knöpfel Martin	Wachthütte	8587 Oberaach
Koch Hanspeter	Sonnhalden 15	9607 Mosnang
Koller Hans	Lehnstrasse 125	9050 Appenzell
Kuhn Edwin	Diezenberg	9615 Dietfurt
Loher Gerd	Edenstrasse 40	9462 Montlingen
Meile Kurt	Kurzenegg	9612 Dreien
Näf Christian	Gwüest 8	6487 Göschenen
Niederer Hansruedi	Stofel 441	9127 St. Peterzell
Roth Jakob	Freienbach 26	9463 Oberriet
Rusterholz Hansruedi	Boldernstrasse 55	8708 Männedorf
Scherrer Peter	Rämsel	9650 Nesslau
Schläpfer Markus	Thurau 797	9246 Niederbüren
Schmid Heinz	Bergstrasse 71	9437 Marbach
Schwizer Alois	Halden	9657 Unterwasser
Steiger Urs	Chesswil	9313 Muolen
Steiner Marc	Rhodsstr. 11	9464 Lienz
Signer-Inauen Thomas	Oberschwarzstr. 6	9108 Gonten
Signer Martin	Rüeggerstr. 2	9108 Gonten
Stricker Andreas	Fürstenwaldstrasse 61	7000 Chur

Tanner Kurt	Einfang	9436 Balgach
Tischhauser Andreas	Oberstaudenweg 1	9472 Grabs
Weber Peter	Brüggli	9658 Wildhaus
Wenk Bernhard	Boselen 1720	9658 Wildhaus
Wenk Dionys	Rietli	9658 Wildhaus
Wildhaber Maria	Ob dem Dorf 263	9105 Schönggrund
Wohlwend Eliane	Bovel	9478 Azmoos
Ziegler Markus	Rietli 731	9056 Gais
Zottele Erich	Surtuse 173	8881 Walenstadtberg

Zugelassene Rassen

alle

Nur Toggenburger Gitzi für Vermarktungsaktivitäten des Slow-Food Förderkreises

Marketingabgabe

Ab 2011 wird ein Vermarktungsbeitrag von Fr. 20.- pro Vertrag und Jahr erhoben.

Der Vermarktungsbeitrag gilt jährlich, ohne Kündigung verlängert sich dieser um ein weiteres Jahr. Dieser wird auch erhoben, wenn keine Gitzis abgeliefert wurden.

**Vertrag für Aufzucht- und Vermarktungsbetrieb
zwischen:**

Name _____

Adresse (fortan
Unternehmen genannt) _____

und dem Trägerverein Culinarium, 9465 Salez und dem Verein Ziegenfreunde, 9473 Gams

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, das Pflichtenheft inkl. Anhang einzuhalten und ist Mitglied des Vereins Ziegenfreunde. (Beitrittserklärung vorliegend)
2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Pflichtenheft können vom Trägerverein Culinarium und Verein Ziegenfreunde Sanktionen erlassen werden. Dies kann von Konventionalstrafen bis zum Ausschluss führen.
3. Bei Änderungen des Pflichtenheftes verpflichtet sich das Unternehmen diese gemäss den zeitlichen Vorgaben der Programminhaber umzusetzen.
4. Der Vertrag kann gegenseitig per 30. Juni gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Bei Auflösung des Vertrags oder bei Ausschluss verpflichtet sich das Unternehmen, die Produkte nicht mehr über das Culinarium zu vermarkten.

Ort, Datum

Das Unternehmen

Ort, Datum

Trägerverein Culinarium
Urs Bolliger

Ort, Datum

Verein Ziegenfreunde
Sven Baumgartner